

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (FDP) vom 15.01.15

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Hamburger Jugendlichen in intensivpädagogischen Einrichtungen (VI)

Mit Drs. 20/14138 hatte der Senat erste Fragen zur aktuellen Situation beim Thema „Geschlossene Unterbringung“ der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beantwortet. Darauf aufbauend ergeben sich einige Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie hoch ist das Gründungs- beziehungsweise aktuelle Stammkapital der PTJ – Pädagogisch Therapeutische Jugendhilfe GmbH – gemeinnützig (PTJ gGmbH)?*

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

- a. *Aus welchem Haushaltstitel beziehungsweise welcher Produktgruppe hat sich die FHH als 10-prozentiger Anteilseigner mit welcher Summe wann genau daran beteiligt?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat sich mit 2.500 Euro beteiligt. Die Beteiligung wurde aus Investitionsmitteln des Aufgabenbereiches 254 „Jugend und Familie“ finanziert; die Überweisung des Betrages wurde am 29. September 2014 veranlasst.

- b. *Welche Mitspracherechte hat die FHH in dem Unternehmen und wie beziehungsweise durch wen nimmt sie diese wahr?*

Die Mitspracherechte richten sich nach den §§ 46 – 51 b GmbHG und werden durch den Leiter der Beteiligungsverwaltung der zuständigen Behörde in den Gesellschafterversammlungen wahrgenommen.

- c. *Welcher Dienststelle obliegt qua Beteiligung der FHH (jeweils) fachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die Unternehmensbeteiligung?*

Die fachliche Aufsicht obliegt dem Amt für Familie und die wirtschaftliche Aufsicht dem Amt für Zentrale Dienste in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI).

2. *Bis wann soll die Entscheidung über den Standort der geschlossenen Unterbringung der PTJ gGmbH gefällt werden beziehungsweise welcher Entscheidungszeitpunkt ist aus welchen konkreten Gründen „eigentlich geplant“? Liegt dieser geplante Entscheidungszeitpunkt vor oder hinter dem 15.02.2015?*

¹ Vergleiche Senatsantwort zu Frage 4. a. und 4. b. in Drs. 20/14138.

- a. *Aus welchen konkreten Gründen konnte „eine Entscheidung über einen solchen Ort (...) noch nicht getroffen werden“?*
- b. *Wie viele Grundstücke wurden bislang „geprüft und bewertet“?*

Die Entscheidung wird auf Basis der bereits mitgeteilten Kriterien und der jeweils für ein Grundstück beziehungsweise Objekt zu berücksichtigenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten getroffen. Insofern hängt der Zeitpunkt der Entscheidung davon ab, ob ein Objekt gefunden worden ist, das die Kriterien erfüllt. Im Übrigen siehe Drs. 20/14138. Bisher wurden insgesamt 39 Grundstücke geprüft und bewertet.

- 3. *Wie viele Anträge auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB gab es bei Hamburger Gerichten 2014 insgesamt sowie im bisherigen Jahresverlauf 2015? In jeweils wie vielen Fällen wurden Sie durch jeweils welche gesetzlichen Vertreter beziehungsweise Bevollmächtigten (Eltern/sorgeberechtigte Angehörige, Jugendamt/Amtsvormund et cetera) beantragt? (Bitte jahresweise angeben.)*

Im Jahr 2014 wurden zwei Anträge von den personensorgeberechtigten Eltern und drei Anträge von Amtsvormündern zur Unterbringung nach § 1631b BGB i.V.m. § 34 SGB VIII gestellt. Im Jahr 2015 wurde bisher noch kein Antrag gestellt.

- 4. *Wurden Anträge auf die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB vor Mitte 2012 in PROJUGA oder anderen Systemen (beispielsweise den Informationssystemen des FIT) erfasst?*

Wenn ja, warum wurden diese Daten in Drs. 20/13149 nicht aufgeführt und wie sehen die entsprechenden Zahlen für 2012 und das erste Halbjahr 2012 aus?

Anträge auf die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631 b BGB wurden vor Mitte 2012 weder von PROJUGA noch durch andere Systeme erfasst. Beim Familieninterventionsteam wurde eine manuell gepflegte Gerichtsliste geführt, jedoch nicht bei den bezirklichen Jugendämtern. Die Frage 1. in Drs. 20/13149 richtete sich auf Anträge nach § 1631 b BGB i.V.m. § 34 SGB VIII bei Hamburger Familiengerichten insgesamt. Aus der beim FIT manuell geführten Gerichtsliste ergibt sich, dass im Jahr 2012 für zwölf Minderjährige (davon neun im ersten Halbjahr) Anträge auf die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631 b BGB i.V.m. § 34 SGB VIII gestellt wurden. Die höheren Zahlen in der Antwort zu 1. in Drs. 20/13149 erklären sich damit, dass nicht nur die Anträge auf Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen, sondern auch die in Psychiatrien enthalten sind.

- 5. *In jeweils wie vielen Fällen der in den Jahren 2012 bis 2015 gestellten Anträge auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB wurde dies zunächst als einstweilige Anordnung beantragt? (Bitte jahresweise auflisten.)*

Insgesamt wurden in den Jahren 2012 bis 2015 fünf Beschlüsse im Rahmen einer einstweiligen Anordnung erteilt.

Jahr	Anzahl der Anträge als einstweilige Anordnung
2012	4
2013	1
2014	0
2015	0

- 6. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils neu in intensivpädagogischen Einrichtungen auf Grundlage von § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB untergebracht²? (Bitte jahresweise auflisten.)*

² Da die in der Senatsantwort zu Drs. 20/14138 (Frage 4. a.) genannten Drucksachen insbesondere in Bezug auf die Gesamtjahre 2012 und 2013 nur (periodenübergreifende) „Be-

Jahr	Neu in Einrichtungen
2012	20
2013	4
2014	0
2015	0

- a. *Wie viele Hamburger Kinder- und Jugendliche wurden im zweiten Halbjahr 2013 neu in Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht?*

Keine.

- b. *Aus welchen Gründen stimmen die Angaben in Drs. 20/3637 (Frage 2.) und 20/8501 (Frage 4.) zumindest in Bezug auf die Neuaufnahmen in Einrichtungen der Haasenburg GmbH für die Jahre 2009 und 2011 nicht überein? Inwieweit können die oben unter Frage 0. gemachten Angaben als gesichert gelten?*

Im Zuge der Beantwortung der Drs. 20/8501 hat die zuständige Behörde festgestellt, dass die Bezirksämter bei der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage aus der Drs. 20/3637 für die Jahre 2009 und 2011 jeweils einen Minderjährigen nicht gemeldet hatten. Die Anzahl der Unterbringungen wurde daher in der Drs. 20/8501 entsprechend korrigiert. Die Angaben in der Antwort zu 6. sind gesichert.

- c. *In jeweils wie vielen Fällen der in den Jahren 2012 bis 2014 tatsächlich neu in intensivpädagogischen Einrichtungen auf Grundlage von § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB untergebrachten Hamburger Kinder und Jugendlichen wurde die gerichtliche Genehmigung nachträglich beziehungsweise zunächst lediglich auf dem Wege der einstweiligen Anordnung eingeholt? (Bitte jeweils jahresweise auflisten.)*

In fünf Fällen wurde die gerichtliche Genehmigung im Wege der einstweiligen Anordnung eingeholt.

Jahr	Anzahl der einstweiligen Anordnungen bei neu untergebrachten Minderjährigen
2012	5
2013	0
2014	0

7. *Aus welchen Gründen wurde die laut Drs. 20/10710 gemäß Hilfeplanung ursprünglich bis August beziehungsweise Oktober 2014 avisierte Unterbringung zweier Hamburger Minderjähriger nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB in einer Einrichtung der Martinistift gGmbH gemäß Drs. 20/11282 beziehungsweise 20/12994 offenbar bereits im Februar respektive März 2014 beendet? In welche Anschlussmaßnahmen wurden die beiden Jugendlichen überführt?*

Der Senat ist aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert. Bei den erfragten Informationen handelt es sich um Sozialdaten (§ 67 Absatz 1 S. 1 SGB X). Aus den Antworten auf die Drs. 20/10710, 20/11282 und 20/12994 ist über die beiden betroffenen Minderjährigen das Alter, Geschlecht sowie die Tatsache der Unterbringung und deren ungefähre Dauer öffentlich bekannt geworden. Zumindest für Personen mit Zusatzwissen sind die Betroffenen damit identifizierbar. Es handelt sich um bestimmbare Personen.

8. *Jeweils welche (Jugendhilfe-)Maßnahmen wurden in jeweils wie vielen Fällen den Hamburger Minderjährigen zuteil, für die im zweiten Halbjahr 2013 und im Jahr 2014 zwar ein Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB gestellt, aber nicht genehmigt wurde? In*

standsgrößen“ enthalten, kann daraus mangels Angabe der jeweiligen Abgänge nicht ohne Weiteres auf die jeweiligen Neuzugänge geschlossen werden.

jeweils wie vielen Fällen sind diese Minderjährigen aufgrund der Umstände, die zur Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen geführt haben, erneut in Erscheinung getreten?

Insgesamt wurden sieben Anträge nach § 1631b BGB gestellt. Dabei handelt es sich um vier laufende und drei ruhende Verfahren. Zwei Minderjährige sind stationär untergebracht. Fünf Minderjährige werden ambulant betreut.

Alle sieben Personen sind nach dem 1. Juli 2013 erneut polizeilich als Beschuldigte in Erscheinung getreten, eine Person dreimal, drei Personen viermal, eine Person 13-mal, eine Person 41-mal und eine Person 150-mal. Bei einer Person handelt es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, ein Verfahren nach § 1631b BGB ist seit Dezember 2014 anhängig (siehe auch Drs. 20/14138).